



HVBG

HVBG-Info 04/1988 vom 04.02.1988, S. 0304 - 0307, DOK 401.6:406.2/017-BSG

**Zur Frage des Ruhens nach § 1278 Abs. 3 RVO i.V.m.
§ 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO - BSG-Urteil vom 25.06.1987 - 5b RJ 54/86**

Zur Frage des Ruhens nach § 1278 Abs. 3 RVO i.V.m.
§ 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 25.06.1987 - 5b RJ 54/86 -

Das BSG hat mit Urteil vom 25.06.1987 - 5b RJ 54/86 - folgendes
entschieden:

1. Der Ausschluß des Ruhens einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei Zusammentreffen mit Unfallrenten für Unfälle, die erst nach Eintritt des Versicherungsfalles in der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten sind (§ 1278 Abs. 3 Nr. 1 RVO), erstreckt sich nach seinem Sinn nicht auf vor Beginn der Rentenversicherung eingetretene Unfälle.
2. Die Verletztenrente eines im landwirtschaftlichen Unternehmen der Mutter mitarbeitenden Sohnes beruht nicht auf eigener Beitragsleistung i.S. von § 1278 Abs. 3 Nr. 2 RVO.

Orientierungssatz:

Unternehmereigenschaft in Landwirtschaft:

Die Unternehmereigenschaft im landwirtschaftlichen Betrieb richtet sich nicht danach, wer die hauptsächliche Arbeitslast trägt, sondern danach, für wessen Rechnung das Unternehmen geht. Das ergibt sich aus § 658 Abs. 2 Nr. 1 RVO.